

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika – für die Zwecke dieses Abkommens bestehend aus: der Republik Kamerun – andererseits, im Folgenden: Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Interim Economic Partnership Agreement, I-EPA), wurde aus Gründen der Dringlichkeit bereits am 26. November 2008 unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung („ad referendum“) unterzeichnet. Diese wurde gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 16. Dezember 2008 (vgl. Pkt. 44 des Beschl. Prot. Nr. 1) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten erteilt.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sind umfassende Abkommen der Europäischen Union (EU) mit Afrika-, Karibik- und Pazifik- (AKP) Staaten, die neben Warenhandel auch Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln und andere handelsrelevante Bestimmungen umfassen. Der EU-AKP Handel musste nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung („WTO Waiver“) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007 auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Die Europäische Kommission nahm daher im Jahr 2003 mit sechs AKP-Regionalgruppen Verhandlungen über den Abschluss von umfassenden regionalen Wirtschaftspartnerschaften auf. Nur mit einer dieser Gruppen, der Region Karibik (CARIFORUM), konnte vor dem 31. Dezember 2007 ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ausgehandelt werden. Was die anderen fünf Regionen (West-, Zentral-, Ost- und Südliches Afrika sowie Pazifik) betrifft, so konnten nur mit Einzelstaaten oder Subregionen interimistische, WTO-kompatible Teilabkommen über Warenverkehr paraphiert werden, darunter auch das vorliegende Interimsabkommen.

Das Abkommen zielt auf die Vermeidung von Verschlechterungen im Zugang zum europäischen Markt ab, die sich für Kamerun durch das Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung ergeben hätten. Als Middle Income Country (MIC) hätte Kamerun nach Auslaufen des WTO Waivers den bevorzugten Zugang zum EU Markt verloren, während die meisten zentralafrikanischen Länder als LDCs (Least Developed Countries) über die EBA (Everything but Arms) Regelung weiterhin freien Zugang zum EU Markt haben. Da ein Abschluss der Verhandlungen über ein umfassendes EPA mit der Region Zentralafrika nicht absehbar war und ist, und Kamerun an einem WTO-konformen, präferentiellen Zugang zum EU Markt interessiert war, wurde das I-EPA, das sich nur auf den Warenhandel bezieht, als Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten eines umfassenden Regional EPA abgeschlossen. Bis dato sind die Verhandlungen, die seit Ende 2010 weitergeführt wurden, nicht abgeschlossen. Es sind keine wesentlichen Fortschritte erkennbar.

Basis für das Abkommen ist das Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (COTONOU-Abkommen), BGBl. III Nr. 106/2003 idF BGBl. III Nr. 82/2008, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet und am 25. Juni 2005 in Luxemburg sowie am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geändert wurde.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Dieses Abkommen ist in 22 Amtssprachen der EU (allen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung außer der irischen) authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Besonderer Teil

Präambel und Titel I: Ziele

Zu Art. 1 bis 3 (Präambel und Titel I):

Die Präambel geht vom „Cotonou - Abkommen“ aus und betont die Wichtigkeit von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) für die ordnungspolitischen, Handels- und Investitionsbeziehungen sowie für neue Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Liberalisierung des Warenhandels, der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs, regionale Integration der Staaten Zentralafrikas und ihre Integration in die Weltwirtschaft konform mit der WTO sind weitere Anliegen. Direktinvestitionen sollen nicht auf Kosten der Lockerung oder Senkung umweltbezogener, gesundheitlicher oder arbeitsrechtlicher Rechtsstandards gehen.

Art.1 definiert den Begriff Übergangsabkommen, Art. 2 und 3 umreißen die allgemeinen und besonderen Ziele des Abkommens im Einklang mit dem „Cotonou -Abkommen“ und den Millenniums-Entwicklungszielen und enthalten die für Entwicklungspartnerschaften charakteristischen Ziele zur Förderung der Wirtschaftsleistung, des Handels und des allgemeinen Wohlstands von Entwicklungsländern. Diese sollen in den Abschluss eines Wirtschaftspartnerschaftsabkommens münden.

Titel II: Entwicklungspartnerschaft

Zu Art. 4 bis 12:

Diese Artikel definieren die Grundsätze und Modalitäten der Entwicklungspartnerschaft allgemein, wobei der Ausbau der Leistungsfähigkeit und die Modernisierung der Volkswirtschaften Zentralafrikas im Mittelpunkt stehen. Dies soll durch die Entwicklung der regionalen Basisinfrastruktur, der Landwirtschaft und Ernährungssicherung, der Industrie, durch Diversifizierung und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, Vertiefung der regionalen Integration und Verbesserung des Geschäftsklimas innerhalb ordnungspolitischer Rahmenbedingungen erreicht werden (Art. 4 - 6). Die Entwicklungsfinanzierung soll gemäß den im Cotonou -Abkommen festgelegten Bestimmungen und Verfahren erfolgen (Art. 7 - 8). Es soll ähnlich wie in anderen Abkommen ein aus Mitteln der Vertragsparteien (EEF-Mitteln und Beiträgen der Mitgliedstaaten der EU sowie aus etwaigen Beiträgen anderer Geber) finanzierter WPA -Fonds (FORAPE) eingerichtet werden (Art.9). In Art. 10 – 12 werden Fragen der Zusammenarbeit bei der Steueranpassung, und in internationalen Gremien behandelt und Überlegungen bezüglich der Vertiefung der Entwicklungspartnerschaft angestellt.

Titel III: Regelung für den Warenhandel

Kapitel 1: Zölle und nichttarifäre Maßnahmen

Zu Art. 13 bis 23:

Dieses Kapitel enthält Ursprungsregeln und deren gemeinsame Regelung, deren Überprüfung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten sowie Bestimmungen über Zölle und Abgaben bzw. über die Beseitigung der Ausfuhrzölle (Art. 13-15). Es folgen Bestimmungen über den Warenverkehr und die Einreihung der Waren, die unter dieses Abkommen fallen sowie Regeln für eine günstigere Behandlung aufgrund von Abkommen über wirtschaftliche Integration (Art.16-19). Art. 20 - 21 regeln die Zollbehandlung von Waren mit Ursprung in den Unterzeichnerstaaten Zentralafrikas (Zollfreiheit) bzw. der EG gemäß Anhängen II und III (Zollabbau). Es folgen Bestimmungen über das Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen sowie die Inländerbehandlung bei internen Steuern und interner Regulierung.

Zu Art. 24 bis 28:

Artikel 24 legt fest, dass keine neuen Subventionen für Agrarerzeugnisse, die an die Ausfuhrleistung geknüpft sind, eingeführt oder erhöht werden. Artikel 25 verweist im Falle von Problemen der Lebensmittelversorgung in Zentralafrika auf die Möglichkeit der Ergreifung von Schutzmaßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Betrug (lt. Artikel 31). Im Falle der Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit ermöglicht Artikel 26 die Aussetzung der Präferenzregelungen für die betroffenen Waren. Artikel 27 beinhaltet eine Prüfungsmöglichkeit bei Fehlern der Verwaltung. Gemäß Artikel 28 soll eine Zusammenarbeit vor allem bei der Durchführung der handelspolitischen Verpflichtungen aus diesem Abkommen, bei der Auslegung und Anwendung dieser Regeln sowie Ausbildung stattfinden.

Kapitel 2: Handelspolitische Schutzinstrumente

Zu Art. 29-31:

Die Bestimmungen zu den handelspolitischen Schutzbestimmungen enthalten eine hohe entwicklungspolitische Komponente: Es wird zwar die grundsätzliche Anwendbarkeit der einschlägigen GATT- und WTO-Regelungen zu Antidumping und Ausgleichsmaßnahmen (Artikel 29) und zu multilateralen Schutzmaßnahmen (Artikel 30) festgelegt, gleichzeitig jedoch Ausnahmeregelungen zu deren Anwendung und die Möglichkeit von weitergehenden Schutzmaßnahmen geschaffen. So können beispielsweise bei einer Schädigung inländischer Hersteller, sowie bei erheblichen Marktstörungen (soziale Probleme, ernsthafte Verschlechterung der Wirtschaftslage, Betroffenheit vergleichbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Schutzmaßnahmen befristet auf den Zeitraum der Störung bis zu höchstens vier Jahren ergriffen werden.

Kapitel 3: Zoll und Handelserleichterungen

Zu Art. 32 - 39

Dieses Kapitel unterstreicht in seinen Art. 32-35 die Bedeutung von Zollfragen und Handelserleichterungen im globalen Handelsumfeld und der Zoll- und Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Grundsätzen internationaler Übereinkünfte und Normen auf diesem Gebiet (WTO-Vorschriften, Weltzollorganisation-Übereinkünfte, Übereinkommen von Kyoto) und legt deren Modalitäten fest, wobei Gemeinwohlziele wie Sicherheit und Betrugsverhütung nicht in Frage gestellt werden dürfen. Es enthält einen Maßnahmenkatalog zur Einhaltung dieser Prinzipien und zur Vereinfachung und Harmonisierung von Zollvorschriften und -verfahren. Sie gewährleisten weiters die freie Durchfuhr von

Waren. In Art. 37 wird eine weitgehende Transparenz bezüglich der jeweils anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften gefordert, wozu geeignete Verfahren für eine regelmäßige Konsultation eingeführt werden. Art. 38 enthält Regeln zur Zollwertermittlung; Zollreformen sollen die regionale Integration fördern (Art.39).

Kapitel 4: Technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zu Art. 40 bis 47:

Ziele dieses Kapitels sind Förderung des Warenhandels und Verbesserung der Fähigkeit, Handelshemmnisse zu erkennen, zu vermeiden und zu beseitigen und die Fähigkeit der Vertragsparteien zum Schutz von Pflanzen, Tieren und der öffentlichen Gesundheit zu stärken. Unter Hinweis auf multilaterale Verpflichtungen (WTO-Übereinkommen) werden die Ziele dieses Kapitels und sein Geltungsbereich sowie Begriffsbestimmungen definiert und auf die zuständigen Behörden gemäß Anlage II verwiesen (Art. 40-43). Der Veterinär- und Gesundheitsbereich als Teil der Globalisierung unterliegt ständigen Herausforderungen. Vor allem zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier bedarf es gemeinsamer internationaler Bemühungen. Im Rahmen der Einfuhrbedingungen können die Vertragsparteien von Fall zu Fall Zonen mit einem bestimmten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Status vorschlagen und ausweisen (Art.44). Die Vertragsparteien verpflichten sich zu Transparenz der Handelsbedingungen und des Informationsaustauschs sowie zur Harmonisierung der Normen und sonstigen Maßnahmen im Geltungsbereich dieses Kapitels auf regionaler Ebene, weiter zu Kompetenzaufbau und technischer Hilfe (Art.45-47).

Kapitel 5: Forstpolitik und Handel mit Holz und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Zu Art. 48 bis 53:

Dieses Kapitel soll den Handel mit Holz und (anderen) forstwirtschaftlichen Erzeugnissen aus legalen, objektiv überprüfbaren Quellen fördern. Es steht damit in Einklang mit den Zielen des FLEGT-Aktionsplans (Forest law enforcement, governance and trade – Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor) der Europäischen Union, der die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags zum Ziel hat. Systeme zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit forstwirtschaftlicher Produkte, insbesondere solcher aus Holz, sind auch in Hinblick auf die künftige Verpflichtung der Marktteilnehmer, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen, vorteilhaft und zu begrüßen. Auch die Schaffung eines regionalen Rahmens für den Holzhandel, Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder Zentralafrikas sowie die Unterstützung von Initiativen zur lokalen Verarbeitung von Holz und (anderer) forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ist zu begrüßen. Wertschöpfung aus Holz und anderen forstlichen Erzeugnissen im eigenen Land hilft in der Regel bei der Etablierung und Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Titel IV: Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

Zu Art. 54 bis 55:

Artikel 54 bekräftigt die im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services - GATS) eingegangenen Verpflichtungen betreffend Niederlassung und Dienstleistungshandel und legt fest, dass die Verhandlungen zur schrittweisen, asymmetrischen Liberalisierung des Investitions- und Dienstleistungsbereiches fortgesetzt

werden. Artikel 55 bezieht sich auf die Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor zur Stärkung der Leistungsfähigkeit.

Titel V: Handelsbezogene Bestimmungen

Zu Art. 56 bis 65:

Kapitel 1: Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Die Vertragsparteien erkennen in Art. 56 an, dass die für die Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen sowie für Investitionen erforderlichen grenzüberschreitenden Kapitalströme weder beschränkt noch unterbunden werden dürfen, weshalb sie sich verpflichten, bis Jänner 2009 die Verhandlungen über eine Reihe von dbzgl. Themen, wie die Liberalisierung der Kapitalströme, sowie eine Schutzklausel bei schwerwiegenden Währungs- oder Zahlungsbilanzschwierigkeiten und eine Entwicklungsklausel für weitere Liberalisierungen abzuschließen.

Kapitel 2: Wettbewerb

In Art. 57 verpflichten sich die Vertragspartner, für das I-WPA Verhandlungen über ein Wettbewerbskapitel aufzunehmen. Grundlage für diese Verhandlungen ist ein zweistufiger Plan - die Vorschriften werden zunächst im Rahmen der regionalen Integration in Zentralafrika, nach einer festgelegten Übergangszeit auch auf bilateraler Ebene angewandt werden.

Kapitel 3: Geistiges Eigentum

Die Verhandlungen in diesem Bereich werden fortgeführt, die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums („TRIPS“) bekräftigt und es wird vereinbart, die Zusammenarbeit im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums zu intensivieren (Art. 58).

Kapitel 4: Öffentliches Beschaffungswesen

Artikel 59 beinhaltet die Verpflichtung zur Fortführung der Verhandlungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Diese sollen, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstands der beiden Vertragsparteien, eine schrittweise beiderseitige Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens nach einem Zwei -Stufen-Plan beinhalten.

Kapitel 5: Nachhaltige Entwicklung,

Artikel 60 enthält eine Verpflichtung zur Fortführung der Verhandlungen auch zur nachhaltigen Entwicklung, welche ein übergeordnetes Ziel des I-WPA darstellt. Dabei sollen insbesondere die Bereiche Schutzniveaus, regionale Integration, Anwendung von internationalen Umwelt- und Arbeitsnormen sowie Konsultations- und Überwachungsverfahren berücksichtigt werden.

Kapitel 6: Schutz personenbezogener Daten

Dieses Kapitel enthält eine Absichtserklärung, für die zukünftige Zusammenarbeit auch ein europäischen Standards entsprechendes Datenschutzniveau sicherzustellen. Ein solches ist, wie Art. 65 klarstellt, eine wichtige Rahmenbedingung für die künftige Zusammenarbeit. Art. 63 gibt die wesentlichen Grundsätze in Einklang mit der dafür maßgeblichen Richtlinie 95/46/EG bzw. der Europaratskonvention Nr. 108 wieder.

Titel VI: Streitvermeidung und –beilegung

Zu Art. 66 bis 88:

Das Abkommen enthält eine umfassende Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten. Eine zentrale Rolle spielt dabei der WPA - Ausschuss, der stets über Streitigkeiten und deren Beilegungsbemühungen sowie über gewisse Verfahrensschritte zu informieren ist.

Zunächst ist ein detailliertes Konsultations- und Vermittlungsverfahren vorgesehen. Erst wenn diese erfolglos geblieben sind, kann ein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Die Einsetzung der Schiedsrichter, die Verfahrensfristen einschließlich eines dringenden Verfahrens im Fall verderblicher Güter, der Zwischenbericht sowie die Entscheidung des Schiedsgerichts sind in den Art. 70 bis 73 geregelt. Weitere Bestimmungen zur Sprache, den Auslegungsregeln und der Liste von verfügbaren Schiedsrichtern finden sich in den Art. 79 bis 85.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung ist in Art. 74 festgelegt, wobei im Fall von Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung der Entscheidung neuerlich das Schiedsgericht befasst werden kann. Bei Nichtdurchführung der Entscheidung ist als vorläufige Abhilfemaßnahme ein Ausgleich vorgesehen. Scheitert ein Ausgleich, steht es dem Beschwerdeführer zu, „geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen, die aber die Verwirklichung der Ziele des Abkommens so wenig als möglich beeinträchtigen dürfen und die auf die wirtschaftlichen Auswirkungen Rücksicht nehmen müssen. Der Ausgleich oder die geeigneten Maßnahmen können nur bis zur Beseitigung des vom Schiedsgericht festgestellten abkommenswidrigen Zustands aufrechterhalten werden.

Art. 86 regelt das Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen. Die nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgremien entscheiden nicht über Streitigkeiten, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation betreffen. Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO unberührt. Für eine bestimmte Maßnahme können aber nicht zwei Verfahren gleichzeitig angestrengt werden.

Gemäß Art. 88 können die Bestimmungen zur Streitbeilegung durch Beschluss des WPA -Ausschusses geändert werden.

Titel VII: Allgemeine Ausnahmen

Art. 89 bis 91 regeln Ausnahmen, die insbesondere den Schutz wichtiger Interessen und der Sicherheit betreffen.

Titel VIII: Allgemeine und Schlussbestimmungen

Zu Art. 92-108

Art. 92 sieht die Einsetzung eines für die Verwaltung aller unter dieses Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung von dessen Aufgaben zuständigen WPA -Ausschusses vor. Zu dessen Sitzungen werden die Kommission der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (CEMAC) und das Generalsekretariat der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (CEEAC) eingeladen (Art. 93). Art. 94 enthält Übergangsbestimmungen bis zur Konstituierung des WPA-Ausschusses. Es folgen die Definition der Vertragsparteien und Erfüllung der Verpflichtungen, Benennung von Koordinatoren und Informationsaustausch sowie Transparenz und Dialog bzw. Bestimmungen über regionale Präferenzbehandlung (Art. 95 – 97). Gemäß seinem Art. 98 ist dieses Abkommen zu ratifizieren und tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem den Verwahrern des Abkommens die letzte Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde notifiziert wurde. Es wird, mit einer Kündigungsklausel versehen, auf unbegrenzte Zeit geschlossen und gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird und für die Gebiete der Unterzeichnerstaaten Zentralafrikas (Art. 99 – 100). Alle Staaten oder regionalen Organisationen Zentralafrikas können ihm über Antragstellung beim WPA-Ausschuss beitreten, jeder neue Mitgliedstaat der EU wird aufgrund einer Klausel in der Beitrittsakte Vertragspartei dieses Abkommens, wobei die Vertragspartei Zentralafrika über den Beitrittsverhandlungsverlauf informiert und ihr jeder Beitritt zur EU notifiziert wird (Art.101 – 102). Art. 103 lässt das weitere Recht der EG-Vertragspartei zur Strukturförderung ihrer Gebiete in äußerster Randlage unberührt. Art. 104 bis 106 regeln den Dialog über Finanzfragen, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzaktivitäten und das Verhältnis zu anderen Übereinkünften, insbesondere zum Cotonou - Abkommen.

Das Abkommen ist in 22 Amtssprachen der EU (allen zur Zeit der Unterzeichnung außer der irischen) authentisch und die Anlagen, Anhänge sowie das Protokoll sind Bestandteil dessen (Art. 106 – 108). Anlagen I und II enthalten Bestimmungen über vorrangige Waren für die regionale Harmonisierung durch die Unterzeichnerstaaten Zentralafrikas und den Verweis auf die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien. Anhang I beschreibt die Leitlinien zum Ausbau der Leistungsfähigkeit und Modernisierung der Volkswirtschaften Zentralafrikas. Anhänge II und III umfassen Regelungen über die Zölle auf Waren mit Ursprung in der Vertragspartei Zentralafrika und enthalten die detaillierten Bestimmungen in einer Auflistung der Warencodes. Laut Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich leisten die Vertragsparteien einander unter bestimmten Bedingungen Amtshilfe. Das Protokoll regelt den Geltungsbereich der Amtshilfe, Form und Inhalt von Anträgen und Auskünften sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe.

Anlagen (I und II), Anhänge (I bis III), Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Anlagen I und II enthalten die Vereinbarung über Bekanntgabe von vorrangigen Waren für die Ausfuhr aus Zentralafrika in die EU sowie die vorrangigen Waren für die regionale Harmonisierung der Unterzeichnerstaaten Zentralafrikas – im Moment nur Kamerun – und den Verweis auf die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien. Die Anhänge I bis III umfassen Angaben zu Maßnahmen im Rahmen des „Ausbaus der Leistungsfähigkeit und Modernisierung der Volkswirtschaften Zentralafrikas im Rahmen des WPA“, sowie Regelungen über die Zölle auf Waren mit Ursprung in Zentralafrika bzw. in der EU und detaillierte Bestimmungen in einer Auflistung der Warencodes. Laut Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich leisten die Vertragsparteien einander unter bestimmten Bedingungen Amtshilfe. Das Protokoll regelt den Geltungsbereich der Amtshilfe, Form und Inhalt von Anträgen und Auskunft sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe.